

## Beurteilungskriterien für Ernährung und Lebensmitteltechnologie (ELT)

Die Note im Unterrichtsgegenstand ELT setzt sich aus den gleichwertigen Teilbereichen *Mitarbeit*, *schriftlicher Überprüfung* und *mündlicher Übung* (gilt nur für 3. und 4. Jahrgänge) zusammen. Es gelten die Bestimmungen des § 18 SchUG und der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO). Dem zuletzt erreichten Leistungsstand ist das größere Gewicht zuzumessen. Eine Information über den Leistungsstand erfolgt auf Wunsch der Schüler/innen sowie deren Erziehungsberechtigten.

### Mitarbeit im Unterricht (§ 4 LBVO)

Die einzelnen Leistungen im Rahmen der Mitarbeit werden nach einem Punktesystem oder nach +/-/~ bewertet. Es werden sowohl Leistungen berücksichtigt, die die Schülerin/der Schüler in Alleinarbeit erbringt als auch Leistungen in Gruppen- oder Partnerarbeit. Zur Mitarbeit zählen:

- in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche und schriftliche Leistungen inklusive dem Mitbringen notwendiger Unterrichtsmittel (Mappe, Bücher, Schreibzeug)
- Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages
  - kurze schriftliche/mündliche Wiederholungen, wobei sich die Schüler/innen zu mündlichen Wiederholungen auch freiwillig melden können
  - Hausübungen: bewertet wird die selbstständige Erarbeitung und die termingenaue Erbringung
- Leistungen bei der Erarbeitung neuen Lehrstoffes
- Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden
- Arbeitsaufträge (z.B. im Rahmen von COOL)

### Schriftliche Überprüfungen (Tests) (§ 8 LBVO)

Pro Semester zwei Tests. Dauer je Test: höchstens 25 Minuten. Die Gesamtarbeitszeit aller schriftlichen Überprüfungen pro Gegenstand und Semester darf höchstens 80 Minuten betragen. Der Teststoff behandelt ein in sich abgeschlossenes kleineres Stoffgebiet. Die Terminfestlegung erfolgt spätestens zwei Unterrichtstage vorher. Bewertet wird mit Noten.

### Mündliche Übungen (Referate) (§ 6 LBVO)

Das Thema ist spätestens eine Woche vorher festzulegen und soll nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Beurteilung (in Noten) ist der Schülerin/dem Schüler spätestens am Ende der Unterrichtsstunde, in der diese Leistungsfeststellung stattfindet, bekanntzugeben.

Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers ist eine mündliche Prüfung (§ 5 LBVO) pro Semester möglich (Dauer: 15 Minuten; Aufgabenstellung: mindestens zwei voneinander unabhängige Fragen).